

ZVR 2010/9

§§ 1323, 1324,
1325 ABGBOGH 14. 8. 2008,
2 Ob 191/07 p
(OLG Wien
24. 5. 2007,
12 R 243/06 b;
LGZ Wien
9. 10. 2006,
4 Cg 13/04 t)

→ Abgrenzung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn beim Erwerbsschaden eines Kunstmalers

§§ 1323, 1324, 1325 ABGB

Für einen freischaffenden Kunstmalers als Geschädigten sind bei Ermittlung des Verdienstentgangs die für selbstständig Erwerbstätige geltenden Grundsätze maßgebend. Insoweit ist als positiver Schaden jener Verdienstentgang ersatzfähig, der auf unfallkausal nicht gemalte Bilder entfällt, die

Sachverhalt

[Verletzungsauswirkungen auf Malberuf des Kl]

Der Kl, ein Kunstmalers, der gut verkäufliche Bilder produziert, wurde am 6. 5. 2003 bei einem von der ZweitBekl als Lenkerin eines bei der erstbeklP haftpflichtversicherten und vom DrittBekl gehaltenen Kfz verschuldeten Verkehrsunfall verletzt. Er erlitt einen komplizierten Bruch des Grundglieds der linken zweiten Zehe, der operativ versorgt werden musste. Dadurch war es dem Kl im Unfalljahr nicht möglich, in der Zeit zwischen Anfang Mai und Ende August – wie es sonst seiner Arbeitsweise entspricht – Wanderungen zu unternehmen, um dabei Motive für seine Landschaftsbilder zu sammeln und diese mittels Studienskizzen und Fotografien festzuhalten.

Üblicherweise malt der Kl im Zeitraum zwischen August und Oktober nach diesen Unterlagen Bilder in seinem Atelier. In den Wintermonaten werden seine Bilder in Ausstellungen präsentiert und verkauft. Die ausgestellten Bilder sind nicht immer jene, die im selben Jahr gemalt wurden. Da der Kl über ein gewisses Lager an Bildern verfügt, entscheidet er jeweils, welche Bilder ausgestellt werden sollen. Im Schnitt stellt der Kl jährlich 36 Bilder her, im Jahr 2003 waren es unfallbedingt nur fünf.

Der Kl vereinnahmt im Schnitt rund € 2.720,- pro Bild. Ohne die Unfallfolgen hätte er im Jahr 2003 noch weitere 31 Bilder herstellen können. Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wieviele der ohne die Unfallfolgen gemalten Bilder in der Folge tatsächlich hätten verkauft werden können. Abzgl der Eigensparnis hätte der Kl bei Verkauf der hypothetisch hergestellten Bilder im Jahr 2003 einen Nettoerlös von € 55.261,- erzielt. Zuzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer von € 23.494,- errechnete sich für das Jahr 2003 ein hypothetischer Verdienst iHv € 78.755,-.

[Klagebegehren]

Der Kl begehrte von den beklP zuletzt Zahlung von € 50.355,- samt 4% Zinsen seit 15. 12. 2003, wovon € 1.600,- auf Sachschaden und € 48.755,- auf restlichen Verdienstentgang entfielen. Der Unfall beruhe auf grober Sorgfaltswidrigkeit der ZweitBekl. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verkaufserlöses von € 2.720,- pro Bild und einer Eigensparnis von 6,6% errechnete sich der Verdienstentgang mit insg € 78.755,-, wovon die beklP bisher € 30.000,- bezahlt hätten.

mit einem an Sicherheit grenzenden Grad an Wahrscheinlichkeit hätten verkauft werden können. Dagegen bildet ein nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartender Verkaufserlös bloß eine Gewinnchance, deren Ersatzfähigkeit als entgangener Gewinn ein grobes Verschulden des Schädigers voraussetzt.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren mit € 47.355,- sA statt und wies das Mehrbegehren ab. Diese E erwuchs im Umfang eines Zuspruchs von € 1.600,- (Sachschaden) sA unbekämpft in Rechtskraft.

Das BerG gab der Ber der beklP tw, jener des Kl hingegen nicht Folge und änderte das angefochtene U dahin ab, dass es dem Kl insg nur € 12.600,- sA zusprach.

Der OGH wies die ao Rev der beklP, soweit sie sich gegen den Zuspruch von € 1.600,- sA (Sachschaden) richtete, zurück; im Übrigen gab er ihr – unter Formulierung einer auf den Zinsenzuspruch bezogenen Maßgabebestätigung – nicht Folge. Hingegen erkannte er die beklP aufgrund der ao Rev des Kl mit TeilU zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kl € 12.600,- sA zu zahlen; die Abweisung eines Mehrbegehrens von € 3.000,- sA bestätigte er; hins des weiteren Begehrens von € 34.755,- sA hob er die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und E an das ErstG zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Zur Rev des Kl:

[Grundsätze für die Berechnung des Erwerbsschadens eines freiberuflich tätigen Unternehmers]

Der Kl ist freischaffender Künstler, dessen Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung als freiberuflich gilt (vgl *Krejci* in *Rummel*, ABGB II³/4 § 1 KSchG Rz 14; *Straube* in *HGB P* § 1 Rz 18). Als Angehöriger eines freien Berufs verfügt er über ein Unternehmen iSd § 1 Abs 2 KSchG (RIS-Justiz RS0061157; *Krejci*, aaO Rz 14), wofür (ua) selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit charakteristisch ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Ermittlung des Verdienstentgangs von der für selbstständig Erwerbstätige geltenden Rechtslage auszugehen: Wird ein selbstständig Erwerbstätiger bei einem Unfall verletzt, so kann sich der Schaden, den er infolge Arbeitsunfähigkeit erleidet, im eingetretenen Verdienstentgang oder in den Kosten aufgenommener Ersatzkräfte ausdrücken (2 Ob 156/06 i ZVR 2007/255 [Ch. Huber]; 2 Ob 238/07 z; je mwN; RIS-Justiz RS0031002). Letzteres scheidet hier von vornherein aus. Maßgeblich ist daher die wegen des verletzungsbedingten vorübergehenden Wegfalls der persönlichen Tätigkeit entstandene Verminderung des wirtschaftlichen Ertrags bzw die Verhinderung einer sonst möglichen Steigerung desselben, also der Gewinnausfall (2 Ob 156/06 i mwN).

[Abstellen auf die Verkaufszahlen als Maßstab zur Ermittlung des Verdienstentgangs]

Das BerG hat somit grundsätzlich zutreffend auf die sich in Verkaufszahlen manifestierende hypothetische Einkommensentwicklung des Kl abgestellt (vgl auch BGH in VersR 1969, 376, wo es um den unfallbedingten Verdienstaustausch eines Porträtmalers und Bildhauers ging). Es hat auch richtig erkannt, dass sich der Vergleich der Erträge mit und ohne Verletzung nicht, wie bei anderen selbstständig Erwerbstätigen, auf einen bestimmten Zeitraum („jährliche Perioden“) eingrenzen lässt. Hätte der Kl einen Teil der Bilder, so er sie gemalt hätte, erst in einigen Jahren verkauft, wäre der Ertrag eben erst im hypothetischen Zeitpunkt des Verkaufs entfallen.

[Ermittlung des Verkaufserlöses]

Die missverständliche Feststellung des ErstG über den durchschnittlichen Erlös von € 2.720,- „pro Bild“ ist, wie aus dem GA des SV hervorgeht, nicht auf die innerhalb eines Jahres gemalten, sondern nur auf die in diesem Zeitraum verkauften Bilder zu beziehen. Ob und wieviele der ohne die Unfallfolgen gemalten Bilder in der Folge tatsächlich hätten verkauft werden können, vermochte das ErstG nicht festzustellen. Dennoch legte es seiner Berechnung zugrunde, dass für alle 31 nicht gemalten Bilder ein Erlös von € 2.720,- erzielt worden wäre. Auch wenn es diese Berechnung in den von ihm festgestellten Sachverhalt einfließen ließ, handelt es sich in Wahrheit um rechtliche Beurteilung, die mit den zeitlichen Feststellungen in einem unauflösbaren Widerspruch steht.

Das BerG hat die Negativfeststellung des ErstG mit dem Hinweis auf Prozessvorbringen des Kl und das „unbestrittene GA“ des SV durch eigene Feststellungen zu den hypothetischen Verkäufen des Kl ersetzt. Diese Vorgangsweise blieb in den Rev ungerügt. Der OGH hat daher nun von der ihn bindenden Feststellung auszugehen, dass der Kl von den durchschnittlich 36 geschaffenen Bildern pro Jahr 55% verkaufte, dies wären von den unfallbedingt nicht gemalten 31 Bildern 17 Stück.

[Erwerbsschaden auch wegen der nicht verkauften Bilder]

Der Kl stützt seine Rechtsansicht, auch die übrigen (14) nicht gemalten Bilder schmälerten seinen Verdienst, iW auf folgende höchstgerichtl Rsp: Verdienstentgang iSd § 1325 ABGB ist der Entgang dessen, was dem Verletzten durch die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entgeht. Darunter fällt nicht nur die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sondern jede Tätigkeit, durch die der Verletzte für sich selbst Vermögen schafft (2 Ob 56/95 ZVR 1999/33; 1 Ob 261/02t ZVR 2004/36; RIS-Justiz RS0030675). Der Schaden entsteht bereits durch den Verlust oder die Beeinträchtigung der Arbeitskraft in allen Bereichen, in denen der Verletzte nach dem – von ihm zu behauptenden und zu beweisenden – gewöhnlichen Lauf der Dinge seine Arbeitskraft ohne den Unfall und dessen Folgen eingesetzt hätte (1 Ob 261/02t; vgl 2 Ob 221/06y, je mwN).

Diese typischerweise auf Hausbau- und Haushaltstätigkeit bezogene Rsp kann auch anwendbar sein, wenn der Verletzte ohne die Verletzung nicht ne-

ben, sondern im Rahmen seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit erst für die spätere Verwertung gedachtes Vermögen (der Kl bezeichnet dies auch als „Altersversorgung“) geschaffen hätte. Will man nicht – wie das BerG – die Wertlosigkeit aller der bisher nicht verkauften, in den „Fundus“ des Kl gewanderten Werke unterstellen, so repräsentiert zumindest ein gewisser Anteil von ihnen eine Erwerbschance, die möglicherweise noch realisiert werden kann.

[Abgrenzung positiver Schaden – entgangener Gewinn]

Verdienstentgang ist nach stRsp grundsätzlich positiver Schaden und nicht bloß entgangener Gewinn (RIS-Justiz RS0030425). Der Verlust einer Erwerbschance ist dann positiver Schaden, wenn der Geschädigte eine rechtlich gesicherte Position auf Verdienst hatte, also jedenfalls dann, wenn eine bindende Offerte oder sogar ein Vorvertrag vorhanden ist. Selbst wenn er aber noch keine rechtlich geschützte Position gehabt haben sollte, wäre der Verlust der Erwerbschance dann als positiver Schaden zu qualifizieren, wenn deren Realisierung nach den typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen, der Gewinn „im Verkehr“ also schon als sicher angesehen worden wäre (10 Ob 103/07f mwN). Aus den Feststellungen ist nicht ableitbar, dass der Kl hinsichtlich einzelner der unfallbedingt nicht gemalten Bilder eine rechtlich gesicherte Position auf Verdienst gehabt hätte; es kommt nach den dargelegten Kriterien daher darauf an, ob hinsichtlich aller Bilder ein Veräußerungserlös in der geltend gemachten Höhe mit hoher (an Sicherheit grenzender) Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre (idS etwa auch 2 Ob 268/06k; 2 Ob 8/07a; je mwN; *Reischauer in Rummel*, ABGB II³/2 a § 1293 Rz 8).

[Beweismaß für den Nachweis entgangenen Gewinns: an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit]

Den ihm obliegenden Beweis für die hohe Wahrscheinlichkeit (5 Ob 155/03k; 2 Ob 8/07a) hat der Kl nur in Ansehung von 17, nicht aber auch der restlichen hypothetisch gemalten Bilder erbracht. Er hat in seinem erstinstanzlichen Prozessvorbringen selbst (nur) auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussichtlich erzielbaren Verdienst abgestellt. Ist aber ein Erlös zwar nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwarten, nicht aber mit ausreichend hoher (an Sicherheit grenzender) Wahrscheinlichkeit, liegt nur eine bloße Gewinnchance vor und es handelt sich um entgangenen Gewinn (2 Ob 96/97z; RIS-Justiz RS0111898; *Reischauer*, aaO Rz 12). In diesem Fall stellt grobes Verschulden des Schädigers eine (zusätzliche) Anspruchsvoraussetzung für den betroffenen Teilanspruch dar (§§ 1323, 1324 ABGB; vgl 2 Ob 268/06k).

Der Kl hat seinen Anspruch nicht auf den positiven Schaden beschränkt, sondern unter Behauptung groben Verschuldens der Zweitbekl auch entgangenen Gewinn geltend gemacht. Die beklP haben bestritten, dass die Zweitbeklagte eine grobe Sorgfaltsverletzung zu verantworten hat. [...] Feststellungen, anhand deren der Verschuldensgrad beurteilt werden könnte, liegen noch nicht vor und werden im fortzusetzenden Verfahren

nachzuholen sein. Nur wenn grobes Verschulden der Zweitbekl erwiesen werden könnte, wäre in einem weiteren Schritt (unter Einbeziehung bisheriger Erfahrungswerte) zu klären, welcher Anteil der Bilder voraussichtlich auch später noch auf dem Kunstmarkt Aufnahme hätte finden können und daher für eine Veräußerung in Betracht gekommen wäre bzw auf welchen Anteil der Bilder dies nicht zugetroffen hätte, auch weil sie sich mangels ausreichender Qualität von vornherein für eine Veräußerung nicht geeignet hätten (vgl das vom Kl vorgelegte PrivatGA, wo in diesem Zusammenhang von „Ausschuss“ und verschenkten Bildern die Rede ist). Die beklP haben diesbzgl Prozessvorbringen erstattet, Feststellungen liegen allerdings bisher auch dazu nicht vor.

[...]

[Zusammenfassung; uU auch Anwendung des § 273 ZPO]

Die bisherigen Erwägungen lassen sich somit dahin zusammenfassen, dass der Kl durch den unfallbedingten Verlust des Veräußerungserlöses für 17 Bilder einen Verdienstentgang erlitten hat. Bei den weiteren 14 Bildern, die der Kl bei unfallfreiem Verlauf ebenfalls gemalt, aber nicht noch im Unfalljahr in Ausstellungen gebracht und verkauft hätte, muss danach unterschieden werden, ob sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge für den späteren Verkauf geeignet gewesen wären und auf dem Kunstmarkt Aufnahme gefunden hätten, oder nicht. Jener Anteil der Bilder, bei dem diese Frage zu bejahen ist, repräsentiert eine Erwerbchance; es handelt sich um entgangenen Gewinn, den der Schädiger nur bei grobem Verschulden zu ersetzen hat. Die restlichen Bilder (der sog „Ausschuss“) repräsentieren hingegen keinen ersatzfähigen Wert. Demnach käme

ein weiterer Zuspruch an den Kl nur in Betracht, wenn er die nach den Marktverhältnissen wahrscheinliche Veräußerung eines bestimmten Anteils seiner im „Fondus“ gelagerten Bilder und ein grobes Verschulden der Zweitbekl beweisen kann. Sollte ihm dies im fortzusetzenden Verfahren gelingen, wäre die Schadenshöhe nach § 273 ZPO zu ermitteln.

Zur Rev der beklP:

[Verdienstentgang = positiver Schaden]

Die beklP stehen weiterhin auf dem Standpunkt, es komme nur auf die Einbuße bei den tatsächlichen Einkünften innerhalb des Jahres 2003 an. Der Kl müsse sich daher auch die Einkünfte dieses Jahres anrechnen lassen. Sie ziehen ferner – nicht festgestellte – Umsatzzahlen aus den Vorjahren zum Vergleich heran und meinen, mit den geleisteten € 33.000,- sei der Verdienstentgang zur Gänze gedeckt.

Hierzu wurde erwohnt:

Dem die Berechnung des Verdienstentgangs betreffenden Argument der beklP sind die oben dargelegten Erwägungen entgegenzuhalten, auf die verwiesen wird. Hievon ist nochmals hervorzuheben, dass der Kl nach den den OGH bindenden Feststellungen der Vorinstanzen bei unfallfreiem Verlauf 17 Bilder zusätzlich verkauft hätte, die er nun, weil sie nicht gemalt wurden, nicht verkaufen kann. Der daraus resultierende Verdienstentgang ist der positive Schaden des Kl, den ihm die beklP jedenfalls zu ersetzen haben. Nach den Feststellungen über den durchschnittlichen Verkaufserlös (€ 2.720,- pro Bild) und die Eigensparnis von 6,6% beträgt dieser (vom BerG ungerügt aufgerundete) Schaden € 44.000,-, sodass nach Abzug der geleisteten Teilzahlung noch eine unberichtigte Restforderung von € 11.000,- verbleibt.

Anmerkung:

1. **Künstler sind besonders sensible Wesen.** Schon kleinste Verletzungen führen dazu, dass sie ihre „begnadete“ Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Der Klavierspieler ist bei Bauchweh im kleinen Finger indisponiert. In der E erfährt man, dass es beim Maler sogar die Verletzung der linken 2. Zehe sein kann, die zum Erlahmen des Schaffens führt; uzw auch bei einem, der mit der Hand und nicht mit dem Fuß malt. Er konnte in der fraglichen Jahreszeit nicht die üblichen Wanderungen unternehmen und Motive festhalten, die er in der anschließenden Phase zu Bildern vollendet haben würde. Einem normal Sterblichen hätte man zugesonnen, seinen Schaffensrhythmus ein wenig dem Heilungsverlauf anzupassen, somit jahreszeitlich ein wenig später zu wandern und Motive zu sammeln und sich dann an die Staffelei zu begeben oder aber im gewohnten Jahresrhythmus Motive aus früheren Jahren mit dem Pinsel auf die Leinwand zu zaubern. Aber für Mimosen gelten die im Alltagsleben üblichen Anforderungen an die Schadensminderungspflicht offenbar nicht. Es findet sich auch nicht der Anflug eines derartigen Vorbringens durch den Ersatzpflichtigen.

2. Wie so häufig geht es bei der Ermittlung eines Erwerbsschadens eher um Probleme im faktischen als im

rechtlichen Bereich. Gleichwohl bemüht der OGH hier die **Kategorien positiver Schaden/entgangener Gewinn** sowie eine Differenzierung beim Beweismaß, um das Begehren einzuschränken. Wie groß die Spannbreite von möglichem und tatsächlichem Ersatz ist, zeigt diese E eindrücklich. Zunächst bot der Ersatzpflichtige € 5.000,-. Nach Vorlage eines Privatgutachtens war er dann immerhin zum 6-fachen Betrag, nämlich € 30.000,-, bereit. Das Begehren des Kl belief sich freilich auf fast € 80.000,-, also noch einmal fast auf das Dreifache, wobei der Zuspruch schlussendlich dazwischen lag. Es dürften nicht nur die Bösartigkeit des Haftpflichtversicherers und überzogene Begehrensvorstellungen des Geschädigten sein, dass Anbot und Begehren so weit auseinander klapften.

3. Das besondere Problem des Erwerbsschadens eines frei schaffenden Künstlers liegt darin, dass die Messung des tatsächlichen und des fiktiven Umsatzes eines Jahres keinen verlässlichen Aufschluss über die erlittene Einbuße ergibt. Manche Waren werden umso wertvoller, je länger sie lagern. So ist es neben gutem Wein auch bei Bildern. Jedenfalls sind Bilder nicht dem Verderb ausgesetzt, sodass sie rasch abverkauft werden müssten; im Gegenteil: Womöglich verdirbt das sogar deren Preis. Der Geschädigte hätte es sich und den Gerichten

leichter gemacht, wenn er für mehrere Jahre zurück nachgewiesen hätte, in welchem Rhythmus er die Bilder im Laufe der Folgejahre verkauft hatte. Wäre ihm auch für ein weit zurückliegendes Jahr der Beweis gelungen, dass er inzwischen alle verkauft hatte oder einige aus besonderen Gründen als Altersreserve zurückgelegt hat, sein Vorbringen hätte schlagartig an Überzeugungskraft gewonnen. Womöglich liegt die Stärke bei Künstlern aber in der Ausdruckskraft ihrer Bilder und weniger in der Präzision ihres Rechnungswesens.

4. Die Kernfrage der vorliegenden E bestand darin, ob für den Erwerbsschaden an den – durchschnittlichen jährlichen – Verkaufserlös anzuknüpfen ist oder die vereitelte Produktion. Der OGH entschied sich für Ersteres. Es sprechen mE gute Gründe für Letzteres. Der Verweis auf die Eigenleistungen beim Hausbau überzeugt mE durchaus. Einzuräumen ist, dass das **Vorbringen des Kl nicht ohne Widersprüche** ist: Einerseits will er nach der Anzahl der nicht hergestellten Bilder Ersatz; andererseits verweist er darauf, dass der Teil der Bilder, der für die Altersvorsorge gedacht sei, zum Schadensausgleich nicht heranzuziehen sei. Es bestehen mE im Ausgangspunkt keine Gründe, solche Vermögenswerte a priori auszuklammern. Wenn man bedenkt, welche Wertverluste halbsichere Anlagen wie Aktien, Fonds oder Auslandsimmobilien in den letzten Monaten erlitten haben, mag ein Bild eines Künstlers womöglich im Vergleich dazu eine geradezu sichere Anlage darstellen. Der OGH hat aber völlig Recht, wenn er die Bilder ausscheidet, die künstlerisch weniger gelungen sind und daher wegen ihrer Eigenschaft als **Ausschuss keinen Vermögenswert** darstellen.

5. Der OGH betont darüber hinaus, dass der Verdienstentgang **grundsätzlich positiver Schaden** sei; im Anschluss daran knüpft er den Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit aber daran, dass der Verkauf der Bilder mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** nachzuweisen sei; ein solcher Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sei nicht ausreichend. Würde er beim Erwerbsschaden eines Anwalts oder Steuerberaters ebenso streng verfahren und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem solchen den Umsatz mit künftigen Klienten verlangen? Wohl kaum; er würde sich mit dem **wahrscheinlichen Lauf der Dinge** begnügen! Insoweit sprechen mE gute Gründe dafür, dass – vom Ausschuss abgesehen – der gesamte Betrag zugesprochen werden hätte müssen, sofern man akzeptiert, dass einem Künstler keine Schadensminderungspflicht zuzumuten ist.

6. Diese E macht wiederum eindrucksvoll deutlich, wie **überkommen die Differenzierung** zwischen **positivem Schaden** und **entgangenem Gewinn** ist. So sehr sich die beiden Reformgruppen zur Reform des Schadenersatzrechts methodisch und inhaltlich unterscheiden, in diesem Punkt besteht Konsens über die Sinnhaftigkeit der Abschaffung dieser Differenzierung. In Bezug auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen je nach leichter oder grober Fahrlässigkeit gibt es diese auch im **deutschen Recht nicht**. Da der OGH nach der *lex lata* zu entscheiden hatte, muss er nach wie vor die eine oder andere Verrenkung unternehmen, um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen. Und mitunter – wie hier – kann man darüber streiten, ob das gefundene Ergebnis sachgerecht ist.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ **Kfz-Haftpflichtversicherung, Zuständigkeit für Direktklage des SozVersTr**

Art 8, 9, 11 EuGVVO; Art 3 RL 2000/26/EG; § 332 ASVG; § 1394 ABGB;

Ein SozVersTr kann als Legalzessionar von Ansprüchen des bei einem Autounfall unmittelbar Geschädigten keine Klage vor den Gerichten des Mitglied-

Sachverhalt:

[Ausgangsrechtsstreit]

Am 10. 3. 2006 kam es auf einer Autobahn in Deutschland zu einem Verkehrsunfall, an dem zum einen Frau G mit dem von ihr gelenkten und in Deutschland bei der beklp haftpflichtversicherten Kfz und zum anderen Frau K als Lenkerin eines anderen Kfz beteiligt waren. Letztere musste verkehrsbedingt abrupt abbremsen, woraufhin G, die Lenkerin des nachfolgenden Fahrzeugs, auf das Fahrzeug von K auffuhr. Da K aufgrund dieses Zusammenpralls eine Zerrung der HWS erlitt, musste sie verschiedene ärztliche Behandlungen über sich ergehen lassen. Die behandelnden Ärzte bescheinigten K außerdem eine Arbeitsunfähigkeit vom 15. 3. bis einschließlich 21. 3. 2006. Die kl GKK erbrachte als SozVersTr diverse Leistungen für ihre Versicherte K. Im Zeitraum v 2. 1. 2006 bis 20. 8. 2007 hatte K ihren

Wohnsitz in Österreich; seither ist sie in Deutschland wohnhaft.

staats seiner Niederlassung unmittelbar gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers erheben.

Wohnsitz in Österreich; seither ist sie in Deutschland wohnhaft.

[Klagebegehren und bisheriger Verfahrensgang]

Unter Berufung auf die nach § 332 ASVG erfolgte Legalzession sowie unter Behauptung des Alleinverschuldens für den Unfall seitens der VersN der Bekl erhob die Kl am 13. 2. 2008 gegen die Bekl eine Regressklage vor dem BG Dornbirn. Die Bekl, die die Klage auch dem Grunde nach bestritt, wandte die internationale Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ein. Sie brachte zum einen vor, es handle sich bei den gegenständlichen Ansprüchen hins ihrer Grundlage um jene von Frau K, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Deutschland wohnhaft gewesen sei; zum anderen stünden sich zwei ebenbürtige Prozessparteien gegenüber, weshalb die klp nicht schutzwürdig iSd EuGVVO sei. →

ZVR 2010/10

Art 8, 9, 11
EuGVVO;
Art 3 RL 2000/26/
EG;
§ 332 ASVG;
§ 1394 ABGB

EuGH 17. 9. 2009,
C-347/08
(LG Feldkirch
14. 7. 2008,
4 R 169/08 w) –
Verfahrens-
sprache Deutsch